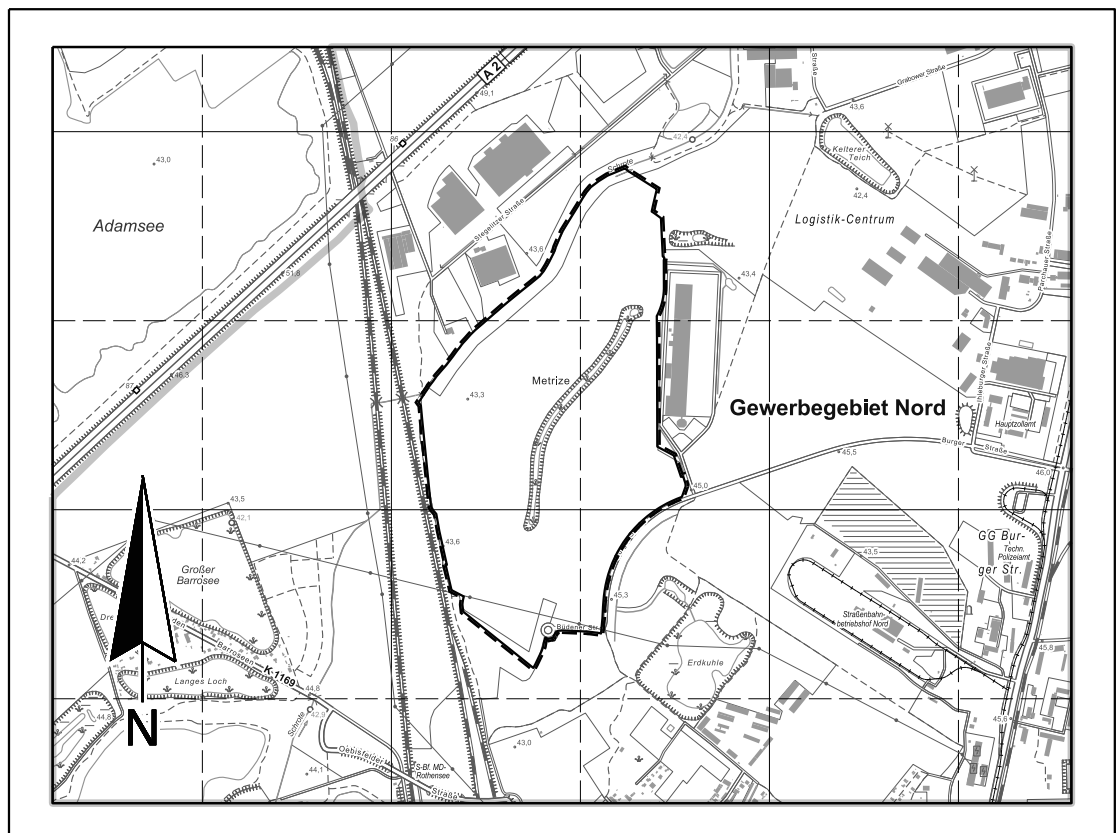


## Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1

### AUGUST-BEBEL-DAMM WESTSEITE

Stand: Juli 2020



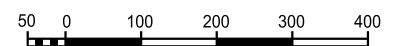
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2020

## A (Frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 15.10.2019 eine Bürgerversammlung statt, hier wurden im Rahmen der Diskussion der Planung Anregungen vorgetragen. Außerdem gingen schriftliche Stellungnahmen von Bürgern zum Vorentwurf ein, die ebenfalls abwägungsrelevant sind.

Nachfolgende Belange sind berührt und werden wie folgt berücksichtigt:

Belang	Stellung- Nehmer	Anre- gung Nr.	Stellungnahmen	Abwägung
<b>1 Verkehr</b>	Bürger 1 aus Bürger- versammlung	A1.1	Es wird angeregt, eine ÖPNV- Anbindung zu prüfen und ein- zurichten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das gesamte westliche Industrie- und Logistikzentrum ist schlecht an den ÖPNV angebunden. Eine Prüfung ist hier erforderlich und wird in Zuständigkeit der MVB, des Aufgabenträgers ÖPNV im Stadtplanungsamt und weiteren Dienststellen der Landeshauptstadt Magdeburg parallel zum weiteren B-Plan-Verfahren geprüft.
	Bürger 2 aus der Bür- gerversammlung	A1.2	Es wird nach einer Radwegpla- nung entlang der Schrote ge- fragt sowie nach einer Verbin- dung zur Oebisfelder Brücke.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Radwegführung ist parallel zur Schrote vorgesehen und dann weiter nach Süden verlaufend entlang der neuen Straßenverkehrsfläche. Die Anbindung über das Plangebiet hinaus an die Oebisfelder Brücke ist Gegenstand der allgemeinen Netzplanung für den Fußgänger- und Radverkehr.

## **B (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und Träger wurden mit Schreiben vom 11.02.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

### Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme:

Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr  
Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde  
Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser  
Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde  
Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt  
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt  
Unterhaltungsverband „Elbaue“  
Gleichstellungsbeauftragte  
Kinderbeauftragte  
Behindertenbeauftragter  
Seniorenbeirat  
Integrationsbeauftragte

### Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 12.03.2020  
Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für die Wasserwirtschaft, Schreiben vom 12.03.2020  
50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 14.02.2020  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Schreiben vom 02.03.2020  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 11.02.2020  
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Schreiben vom 13.02.2020

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Schreiben vom 13.03.2020  
 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Schreiben vom 03.03.2020  
 BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH, Schreiben vom 13.02.2020  
 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.03.2020  
 Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 18.02.2020  
 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 12.03.2020  
 Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 20.02.2020  
 Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Schreiben vom 19.02.2020  
 Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“, Schreiben vom 17.02.2020

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die B-Plan-Änderung wie folgt von Belang:

Belang	Stellung-nehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>1 Hochwasserschutz</b>	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Schreiben vom 20.02.2020	B 1.1.	Der LHW erarbeitet gegenwärtig einen neuen Risikomanagementplan Hochwasser für die Schrote in Magdeburg. Der Plan soll bis Ende März 2020 abgeschlossen werden. Der Plan wird Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet (ÜG) der Schrote im Bereich des B-Plan Nr.103-1 haben. Konkrete Angabe zu den zu erwartenden Höhen und Auswirkungen auf das Vorhabengebiet können erst nach Fertigstellung erfolgen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft hat mittlerweile einen aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan erstellt. Nach den beim Landesbetrieb erstellten Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten stellen Teile des Plangebietes gefährdete bzw. im Hochwasserfall überschwemmte Bereiche dar. Da dieses Thema bereits bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes bekannt war, war bereits in diesem B-Plan eine Aufschüttung für die Bauflächen erforderlich und festgesetzt. Diese notwendige Aufschüttung ist auch Gegenstand der Festsetzungen des im Änderungsverfahren befindlichen B-Planes. Die Aufschüttungshöhe wurde mit einer Geländehöhe von 44,20 m üNN festgesetzt.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

<p><b>2 Immissions-Schutz</b></p>	<p>DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig Schreiben vom 09.03.2020</p>	<p>B 2.1.</p>	<p>Grundsätzliche Einwände gegen den vorgelegten Vorentwurf zur 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits unter Beachtung nachfolgender Hinweise nicht. Vorsorglich möchten wir auf die zum Plangebiet angrenzenden aktiven Bahnanlagen hinweisen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen diese Emissionen sind erforderlichenfalls von der Kommune oder den jeweiligen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es sind keine störepfindlichen an die Bahnanlagen heranrückenden Nutzungen durch die B-Plan-Änderung zu erwarten.</p>
<p><b>3 Niederschlags-Wasser</b></p>	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Schreiben vom 20.02.2020</p>	<p>B 3.1.</p>	<p>Gegen den o.g. Vorentwurf bestehen von Seiten des Flussbereiches Schönebeck nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken Folgende Punkte sollten beachtet werden: 1.Für die Einleitung von Regenwasser in die Schrote sind detaillierte Planungsunterlagen einzureichen. 2.Sämtliche Änderungen an der Schrote und im Gewässerschonstreifen (10 m ab Böschungsoberkante) sind im Vorfeld mit dem Flussbereich Schönebeck abzustimmen. Für Maßnahmen, die aus den Punkten 1 und 2 resultieren, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach WG LSA beim Landesverwaltungsamt in Halle zu beantragen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Der Hinweis betrifft die Realisierungsplanung. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und betrifft ebenfalls die Realisierungsplanung.</p>
	<p>Abwassergesellschaft Magdeburg mbH Schreiben vom 28.04.2020</p>	<p>B 3.2.</p>	<p>Die öffentlichen Straßen und die privaten Grundstücke bedürfen eines dezentralen Entwässerungskonzeptes mit ortsnaher Versickerung in Bezug auf die Regenwasserbewirtschaftung.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Das Entwässerungskonzept wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-B-Planes erstellt. Die Straßen entwässern über ein Grabensystem, die Bauflächen benötigen eine Rückhaltung und Versickerung, da eine Obergrenze für</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

				die gedrosselte Ableitung in den textlichen Festsetzungen bestimmt ist.
<b>4 Naturschutz</b>	Obere Naturschutzbehörde Schreiben vom 02.03.2020	B 4.1.	<p>Die obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes durch die Naturschutzbehörde des Landeshauptstadt Magdeburg vertreten wird.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil IS. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die untere Naturschutzbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise abgegeben.</p> <p>Belange des Umweltschadensgesetzes werden nicht berührt.</p>
<b>5 Verkehr</b>	Kommunaler Aufgabenträger ÖPNV Schreiben vom 17.03.2020	B 5.1.	<p>Das B-Plan-Gebiet liegt im Stadtteil Gewerbegebiet Nord und somit laut dem am 14.06.2018 beschlossenen Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (SR-Beschluss-Nr. 1970- 056(VI)18) in einem Gebiet niedriger Nutzungsdichte. Demnach gilt ein Gebiet als vom ÖPNV erschlossen, wenn es nicht weiter als 600 m Luftlinienentfernung bzw. 720 m Realweg von der nächsten Haltestelle des ÖPNV entfernt liegt. Im Umfeld des Plangebietes liegen folgende Haltestellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S-Bahnhof Rothensee etwa 400 m südwestlich vom südlichen Ende des Plangebietes, jedoch ohne Wegeverbindung dazwischen, sodass der tatsächlich zurückzulegende Fußweg laut Google Maps eine Länge von 1,6 km hätte (siehe Anlage)</li> <li>• mehrere Straßenbahnhaltestellen entlang des August-Bebel-Damms jeweils etwa 1 km östlich der Ostgrenze des Plangebietes.</li> </ul> <p>Aus allen Teilen des Plangebietes entstehen unter den derzeitigen Umständen Wegelängen zur nächstgelegenen Haltestelle zwischen 1 und 2 km und</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Das laufende Änderungsverfahren des Bebauungsplanes schafft keine grundsätzlich neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Belange der Erschließung durch den ÖPNV. Auch für die bereits bebauten und genutzten Flächen im Industrie- und Logistikzentrum Rothensee bestehen teils sehr lange Wege zu den nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV. Die Problematik muss parallel zur laufenden B-Plan-Änderung und parallel zu den weiteren Ansiedlungen von Unternehmen bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden. Dies liegt vorrangig in der Zuständigkeit der städtischen Dienststellen. Wie ggf. die Unternehmen organisatorisch und finanziell beteiligt werden, um die Anbindung zu verbessern, ist zu verhandeln. In der Begründung wurden Angaben zur Situation der Erschließung durch den ÖPNV ergänzt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

			<p>damit deutlich mehr als laut o. g. Nahverkehrsplan zulässig. Insofern ist festzustellen, dass das gesamte Plangebiet nicht vom ÖPNV erschlossen ist. Laut o. g. Nahverkehrsplan ist auch keine Änderung in diesem Bereich vorgesehen und daher steht derzeit auch keine Finanzierung für entsprechende ÖPNV-Angebote zur Verfügung.</p> <p>Eine derzeit in Planung befindliche neue Straßenverbindung zwischen Büdener Straße und dem S-Bahnhof Rothensee wird zwar wohl auch zur Verkürzung der Fußwege zwischen dem Plangebiet und dem S-Bahnhof Rothensee, jedoch nicht grundlegend zu einer Lösung des o. g. Erschließungsproblems führen.</p>	
	<p>Untere Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 25.02.2020</p>	B 5.2.	<p>Die B-Pläne 103-1; B-Plan 103-1 1. Änderung und 3. Änderung in einem Teilbereich passen planungsseitig nicht aneinander.</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 6.4 öffentliche Verkehrsflächen benannte Anbindung an den bestehenden Endpunkt der Grabower Straße ist im Planentwurf nicht dargestellt. Die im B-Plan dargestellte Verkehrsfläche endet im Norden auf dem Flurstück 138 ohne eine Wendemöglichkeit. Diese ist vorzusehen bzw. eine Erweiterung der Flächen des B-Planes ist erforderlich.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Derzeit wird an der 1. Änderung nicht gearbeitet. Die Festsetzungen der laufenden 3. Änderung werden zur Rechtskraft gebracht, im späteren Verfahren der 1. Änderung wird der passende Grenzverlauf der 1. Änderung hergestellt.</p> <p>Diese Anbindung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg. Planung und Realisierung erfolgen in Verantwortung der Stadt. Die Festsetzung bzw. sonstige planerische Sicherung einer Wendeanlage ist deshalb entbehrlich.</p>
<b>6 Ver- und Entsorgung</b>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 09.03.2020</p>	B 6.1.	<p>Hinweis auf Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH im Plangebiet. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Telekom vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, um den rechtzeitigen Ausbau des</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Begründung wurde hinsichtlich der Aussagen der Telekom ergänzt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

			Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger zu ermöglichen.	
	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG/ Abwasser- gesellschaft Magde- burg Schreiben vom 28.04.2020</p>	B 6.2.	<p>Gasversorgung: Gegen die geplanten Änderungen im Bebauungsgebiet bestehen seitens der Gasversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet ist nur teilweise erschlossen, aber bei Erweiterung des Netzes ist eine Versorgung mit Gas technisch problemlos möglich. Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Planungsgebietes: - Hochdruck-Gasleitung (HD-L) Nr. 104.01 DN 300 St, Baujahr 1969, das B-Plangebiet von Nord nach Süd querend (3,2bar, Anschluss möglich) - HD-L Nr. 104a DN 500 St, Baujahr 1974, das B-Plangebiet von Nord nach Süd querend (25bar, kein Anschluss möglich) - HD-L Nr. 105f OD 225 PE, Baujahr 2007, das B-Plangebiet von West nach Ost querend (3,2 bar, Anschluss möglich) - wichtige Schiebergruppen befinden sich ebenfalls im B-Plangebiet. Zur Erschließung des Planungsgebietes sind Ringschlüsse zwischen der HD- L Nr. 105f im Norden und der HD-L Nr. 104.01 im Süden (Burger Straße) anzustreben, diese müssen aber individuell auf die Bebauungssituation angepasst werden.</p> <p>Wasserversorgung: Das Planungsgebiet ist nur teilweise erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im angrenzenden Bereich des Planungsgebietes: - Versorgungsleitung-Trinkwasser (VW) DN 200 GGG, Baujahr 1997, im westlichen Straßennebenbereich der Burger Straße - VW DN 150 GGG, Baujahr 1997, im nördlichen Straßennebenbereich der Büdener Straße</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Angaben zur Versorgungslage sind in die Begründung aufgenommen worden. Die Gasleitungen sind im Plan dargestellt und verlaufen größtenteils in Grünflächen, teilweise im geplanten Industriegebiet innerhalb von nicht überbaubaren Grundstücksflächen.</p> <p>Die Schiebergruppen befinden sich ebenfalls in Grünflächen. Für den ggf. erforderlichen Ringschluss können die vorhandenen Schutzstreifen genutzt werden.</p> <p>Die Angaben zur Versorgungslage sind in die Begründung aufgenommen worden.</p>



		<p>Zur Erschließung des Planungsgebietes ist ein Ringchluss zwischen der VW DN 150 GGG in der Büdener Straße und der VW DN 200 GGG in der Burger Straße herzustellen.</p> <p>Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über im Versorgungsnetz vorhandene bzw. im Rahmen der Erschließung anzuordnende Unterflurhydranten.</p> <p>Als Rohrmaterial für die Versorgungsleitungen ist wie bisher ausschließlich duktils Gussrohr (GGG) zu verwenden. In Abhängigkeit der Kontamination des Erdreiches innerhalb des Bebauungsgebietes sind für die Anschlussleitungen ggf. SLA-Rohre aus PE 100 bzw. andere geeignete Rohrmaterialien zu verwenden und fachgerecht nach den Vorgaben des Herstellers einzubauen.</p> <p>Der Systembetriebsdruck im Bebauungsgebiet beträgt 5,0 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 94 m HN 1992.</p> <p>SWM-Info-Anlagen: Das B-Plan-Gebiet selbst ist derzeit nicht mit SWM-Info-Anlagen (TV,- Tel. und Internet) erschlossen. Im Bereich der Burger Str. befindet sich Leitungsbestand unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet. Die Versorgung der geplanten Neubauten wäre über einen Anschluss an den vorhandenen Anlagebestand möglich.</p> <p>Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH): Die Schmutzwasserentsorgung kann durch eine äußere Erschließung mit Anbindung an den Schmutzwasserkanal in der Büdener Straße, ggf. an den Schmutzwasserkanal Grabower Straße erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Realisierungsphase.</p> <p>Die Angaben zur Versorgungslage sind in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Die Angaben zur Versorgungssituation wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>Die öffentlichen Straßen und die privaten Grundstücke bedürfen eines dezentralen Entwässerungskonzeptes mit ortsnaher Versickerung in Bezug auf die Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Wärmeversorgung: Für die Wärmeversorgung wird eine Erschließung des B-Plangebietes nicht erfolgen.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-B-Planes erstellt. Die Straßen entwässern über ein Grabensystem, die Bauflächen benötigen eine Rückhaltung und Versickerung, da eine Obergrenze für die gedrosselte Ableitung in den textlichen Festsetzungen bestimmt ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG/ Abwassergesellschaft Magdeburg Schreiben vom 28.04.2020</p>	B 6.3	<p>Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)</p> <p>1. Standort des Umspannwerkes (UW): Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes enthält dieser einen Standort für ein Umspannwerk, welches bislang noch nicht gebaut wurde. Der Standort wurde bislang zweimal verschoben, Standort Nr. 2 lag im Geltungsbereich der 3. Änderung. Es wurde im Rahmen der Vorbereitung der 3. Änderung eine Einigung zum Standort Nr. 3 an der Stegelitzer Str. erzielt, der aber nicht rechtlich abgesichert ist. Sollte die 3. Änderung rechtskräftig werden, gäbe es in keinem der rechtskräftigen Planteile einen gesicherten Standort mehr. Daher ist der Geltungsbereich der 3. Änderung so zu fassen, dass der UW-Standort an der Stegelitzer Str. miteingeschlossen und als Versorgungsfläche Elektrizität festgesetzt wird.</p> <p>2. Sicherung der Leitungstrassen: Mit der 3. Planänderung kommen die Leitungen der Nord-Süd-Trasse in gewerbliche Flächen, wenngleich außerhalb der Baugrenzlinien. Zur besseren rechtlichen Absicherung sind die Leitungsanlagen mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Netzbetreiber zu schützen. Dies ist in der Planzeichnung entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Das B-Plan-Gebiet ist Bestandteil einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Die Planung, Erschließung und Vermarktung der Grundstücke erfolgen durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Auch wenn der Standort des Umspannwerkes an der Stegelitzer Straße nördlich außerhalb des Bereichs der 3. Änderung liegt, ist die Fläche für SWM gesichert und wird nicht anderweitig baulich genutzt. Eine B-Plan-Erweiterung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Leitungen sind im Bereich des GI-Gebietes durch ein GFL-Recht gesichert.</p>

			<p>3. Verlegung der Metritze: Die Umverlegung der Metritze erfordert eine Umverlegung zweier nachrichtlich dargestellten 10-kV-Kabel. Um diesen Konflikt darzustellen und um eine Klärung in Bezug auf andere vorhandene und die geplante Umverlegungstrasse herbeizuführen wird gefordert, das Gewässer Metritze in der zukünftigen Gestalt im Planteil A darzustellen. Die drei Punkte sind im beigefügten Planteil vermerkt.</p>	<p>Der Bereich der Metritze wird nachrichtlich aus dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren übernommen. Hier sind alle Belange abschließend geklärt worden, eine Darstellung des zukünftigen Gewässers ist insofern nicht erforderlich.</p>
	<p>Untere Abfallbehörde Schreiben vom 04.03.2020</p>	<p>B 6.4.</p>	<p>Festgesetzt werden sollte im B-Plan:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung. Alle anfallenden Abfälle sind gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AW) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.</li> <li>2. Zur Geländeauffüllung ist nur Bodenmaterial zulässig, welches die Anforderungen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA) einhält.</li> <li>3. Diese Festsetzungen sind auch in den Planteil B: Textliche Festsetzungen aufzunehmen. Begründung: Der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ wurde mit Rundverfügung 03/2019 und 11/2019 zur Anwendung in Sachsen-Anhalt eingeführt. Zuständige Behörde zur Umsetzung ist die untere Abfallbehörde. Der Text des B-</li> </ol>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Abfallsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und weitere Gesetze und Vorschriften gelten unabhängig von der B-Plan-Änderung für jedermann, die hier getroffenen Regelungen müssen nicht nochmals im B-Plan getroffen werden. Die Auffüllungen erfordern einen Antrag auf Baugenehmigung. In diesem nachfolgenden Verfahren wird die Einhaltung der betroffenen Vorschriften und Gesetze geprüft und gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme der Abfallbehörde hinsichtlich des Auffüllungsmaterials wurde in die Begründung zum B-Plan eingearbeitet.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen erfolgt keine Übernahme, da wie zu Anregung 1 beschreiben, die Einhaltung der Vorschriften in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft wird.</p>

			Planes ist entsprechend anzupassen. Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung/Beseitigung von Abfällen gem. § 7 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.	
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Schreiben vom 04.05.2020	B 6.5	<p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen der Ontras Gastransport GmbH: Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen. Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Ferngasleitung 113.01, DN 400, Schutzstreifenbreite 6,0 m Ferngasleitung 64, DN 600, Schutzstreifenbreite 8,0 m Ferngasleitung 64.09, DN 200, Schutzstreifenbreite 4,0 m sowie Einbauten und Zubehör.</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in die Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen.</p> <p>3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:</p> <p>a) Auffüllung des Geländes auf mindestens 44,2 m NHN (Pkt. 5.6 der Begründung)</p> <p>b) geplante bauliche Nutzung als Industriegebiet, insbesondere dauerhafte Überfahrungen und Flächenbefestigungen, Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Diesbezüglich - sowie hinsichtlich der Überfahrungen - verweisen wir</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.</b> Der digitale Leitungsbestand wurde abgefordert und die Leitungen in den Plan übernommen. Die Bezeichnung der einzelnen Leitungen wurde jedoch nicht textlich dargestellt. Jeder Grundstücksbesitzer ist durch die Darstellung der Leitungen und die zugehörige Begründung ausreichend informiert und verpflichtet, bei Maßnahmen weitere Abstimmungen vorzunehmen. Die Beschriftung der Vielzahl der vorhandenen Leitungen würde die Planzeichnung überfrachten und ist nicht Aufgabe eines Bauleitplanes.</p> <p>Für den Bereich der geplanten Industriegebietsfläche wurden bereits Abstimmungen zwischen Grundstückseigentümer und Ontras vorgenommen. Für die Aufschüttung wird ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, die Berücksichtigung der Belange der Ontras Gastransport GmbH ist damit sichergestellt.</p>	

			<p>auf die Abschnitte <b>111/1.</b> und <b>III/2.</b> der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>4. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes, Anpflanzungen, Einzäunungen sowie die Ablage von Objekten (wie z.B. Totholz oder Steinhäufen) im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. Diesbezüglich verweisen wir auf die Abschnitte 111/1. und III/6. der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>5. Hinsichtlich des in der Begründung erwähnten Planfeststellungsverfahrens Ausbau der Metritze verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.09.2019 (PE 11765/19), die dem Umweltamt der Stadt Magdeburg vorliegt.</p> <p>6. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Bezüglich der Gestaltung der Ausgleichsflächen ist die Landeshauptstadt Magdeburg zuständig. Bei allen Freiraumplanungen werden die Leitungsbetreiber beteiligt. Durch die Darstellungen des Bebauungsplanes und die Begründung mit den entsprechenden Ausführungen sind die Belange der Ontras Gastransport GmbH gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren ist in diesem Verfahren abschließend behandelt.</p> <p>Die erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des B-Planes.</p>
<b>7 Baugrund</b>	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Schreiben vom 04.03.2020	B 7.1.	<p>Bergbauliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine weiteren Hinweise. Nach Unterlagen des LAGB ist der Grundwasserstand etwa 1 - 3</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Begründung wurde entsprechend der Ausführungen des geologischen Landesamtes aktualisiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung ergänzt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

			<p>m unter Flur zu erwarten. Die standortkonkrete Erkundung von Grundwasserständen vor der Planung von Gebäuden und Anlagen wird empfohlen. Das Gebiet liegt zwar außerhalb aber auch in Nachbarschaft von Altablagerungen (im Bereich Erdkuhle) und eines Altstandortes im Osten. Oberflächennah stehen Auebildungen (schluffiger Ton und Sand) an. Die ermittelte Beeinflussung durch Metalle (Arsen, Cadmium etc.) aus den Untersuchungen zur Verfüllung des Gewässers (Planfeststellungsverfahren) ist in den Planungen zu berücksichtigen bzw. zu untersetzen.</p> <p>Die Ergebnisse des aktuellen Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Baugrund um Umweltgesellschaft mbH. Magdeburg, vom 27.09.2018 stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Das Baugrundgutachten wurde dem Landesamt am 20.04.2020 übersandt.</p>
Untere Abfallbehörde Schreiben vom 04.03.2020	B 7.2	<p>Die Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 5.6 Geländehöhe und Untergrundverhältnisse ist im Absatz „Für Geländeauffüllungen ist der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zulässig, wenn ...“ wie folgt neu zu fassen: "Im B-Plangebiet liegen die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände z.T. oberhalb der Geländeoberkante. Daher ist für Geländeauffüllungen - unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zuzüglich 1 m Sicherheitsabstand- der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach Tabelle 11.1.2-2 und Z 0 im Eluat nach Tab 11.1.2-3 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung wurde gemäß Stellungnahme der Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde im Kapitel „Geländehöhe und Untergrundverhältnisse“ geändert.</p>	

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

			<p>mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA) eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der RsVminA. Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gem. RsVminA mindestens 10 Werkstage vor Beginn des Einbaus nachzuweisen."</p>	
	<p>Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom 12.03.2020</p>	B 7.3	<p>Absatz 5.6 der Begründung soll wie folgt überarbeitet werden: "Im B-Plangebiet liegen die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände z.T. oberhalb der Geländeoberkante. Daher ist für Geländeauffüllungen unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (inkl. 1 m Sicherheitsabstand) der Einbau von Bodenmaterial gemäß Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-2 und Z 0 im Eluat nach Tab II.1.2-3 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt /RsVminA) eingehalten werden, Im Übrigen gelten oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes die Regelungen der RsVminA. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV einzuhalten. Der Humusgehalt in der durchwurzelbaren Bodenschicht darf max. 4 % betragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Das Kapitel „Geländehöhe und Untergrundverhältnisse“ der Begründung wurde angepasst.</p>
<b>8 Denkmal</b>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Schreiben vom 10.03.2020</p>	B 8.1.	<p>Im Bereich westlich der Metritze ist ein archäologisches Denkmal ausgewiesen. Bei einer archäologischen Dokumentation zur Qualifizierung des archäologischen Kulturdenkmals wurden dort allerdings keine archäologischen Funde oder Befunde erfasst</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die nachrichtliche Übernahme wurde aus der Planzeichnung entfernt.</p>

		<p>Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Östliche der Metritze befindet sich ein archäologisches Denkmal, das bei bauvorbereitenden Maßnahmen im Jahr 2018 entdeckt wurde (Ortsakte Magdeburg-Rothensee. ANr. 13047. jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) Im Bereich eines dort geplanten Regenrückhaltebeckens wurde das archäologische Denkmal im Jahr 2019 in einer archäologischen Ausgrabung dokumentiert Für die in dem Teilbereich des Bebauungsplans als Industriegebiet ausgewiesenen Bereiche sowie für die an die Industriegebiete angrenzenden Straßenverkehrsflächen sind die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> <p>Für die Grünflächen im Norden, soweit sie nicht im durch die Ausgrabungen des Jahres 2019 dokumentierten Bereich liegen und die Straßenfläche im Bereich nördlich des Industriegebiets gilt: Das Areal befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und des Mittelalters zutage Aufgrund der topographischen Situation an einem alten Elbarm bzw. im Bereich eines alten Elbarms, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen. Luftbildbefunden etc nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und</p>	<p>Die Begründung wurde um die Ausführungen ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Planung der Grünfläche stellt keine B-Plan-Festsetzung dar, sondern ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Metritze. Alle berührten Belange wurden in diesem Verfahren abgehandelt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



			<p>Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus archäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden, vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.</p>	
	<p>Untere Denkmal-schutzbehörde Schreiben vom 10.03.2020</p>	B 8.2.	<p>Das Auftreten archäologischer Kulturdenkmale kann auch für den Bereich der 3. Änderung nicht ausgeschlossen werden. Sollte im geänderten Bereich des B-Plangebiets nach fachlicher Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erdingriffen archäologische Funde und Befunde zutage treten, so bedürfen diese Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA; es besteht eine Dokumentationspflicht nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist in diesem Fall nicht ausreichend.</p> <p>Nördlich der Metritze ist im B-Plan eine Fläche mit Hinweis auf archäologische Bodenfunde ausgewiesen. In diesem Bereich gab es eine archäologische Untersuchung. Im Rahmen dieser Untersuchung sind keine archäologischen Funde und Befunde zutage getreten. In diesem Bereich befindet sich zwar weiterhin ein ausgewiesenes archäologisches Kulturdenkmal, es ist bei Bodeneingriffen allerdings nicht mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Aus diesem Grund kann nach vorliegender Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, die Markierung „Fläche</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweise auf die gesetzliche Meldepflicht ist in Planteil B und in der Begründung vermerkt.</p> <p>Die Markierung der nachrichtlichen Übernahme eines archäologischen Kulturdenkmals bzw. einer entsprechenden Verdachtsfläche wurde entfernt und ist nicht mehr Bestandteil der geänderten Planung.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

			<p>mit Hinweis auf archäologische Bodendenkmale" aufgehoben werden. Erdeingriffe in diesem Bereich bedürfen keiner denkmalrechtlichen Genehmigung und keiner archäologischen Untersuchung bzw. Dokumentation. Hier gilt jedoch weiterhin die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. In dieser Zeit wird dann über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Falle freigelegter archäologischer Befunde oder Funde sind diese gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist möglicherweise, je nach Umfang der Funde und Befunde, eine Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzuschließen.</p>	
<p><b>9 Übergeordnete Planungen</b></p>	<p>Untere Landesentwicklungs-Behörde Schreiben vom 27.02.2020</p>	<p>B 9.1.</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>Dem Kapitel 4 „Übergeordnete Planungen“ Abschnitt „Raumordnung und Landesplanung“ (S. 4) ist der aktuelle rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) zugrunde zu legen. Zudem ist auf den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg einzugehen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Das Ministerium wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme mit landesplanerischer Feststellung abgegeben.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise aktualisiert.</p>

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite  
Stand: Juli 2020

	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Schreiben vom 12.03.2020</p>	<p>B 9.2</p>	<p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Schreiben vom 11.03.2020</p>	<p>B 9.3</p>	<p>Die geplante Ansiedlung von Logistikunternehmen entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen. Im Nordosten ist die Schrote angrenzend. Die Schrote ist im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg verweist auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die regional bedeutsame Schienenverbindung Magdeburg - Stendal / Salzwedel (- Uelzen) - Wittenberge. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die zuständige Fachbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme mit Hinweisen zur Planung abgegeben.  Die Deutsche Bahn wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise abgegeben.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat die landesplanerische Feststellung vorgenommen.</p>